Gemeinde Pfalzgrafenweiler
Landkreis Freudenstadt

Bebauungsplan
„PV-Freiflächenanlage Hayer“

Regelverfahren

in Pfalzgrafenweiler – Durrweiler

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Fassung vom 01.09.2025

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Behörde / TÖB	Beschluss	Kenntnisnahme
1.	Landesamt für Denkmalpflege	☒	☐
2.	Regionalverband Nordschwarzwald	☒	☐
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	☐	☒
4.	S-IT Informationstechnologie GmbH & Co. KG	☐	☒
5.	Vodafone West GmbH	☐	☒
6.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9	☒	☐
7.	Regierungspräsidium Karlsruhe -Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	☐	☒
8.	Landratsamt Freudenstadt	☒	☐
9.	Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion	☒	☐
10.	Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4	☒	☐
11.	Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21	☒	☐

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	**Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 06.11.2024)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Unter Ziffer 3.4 der Hinweise sind bereits Denkmalschutzrechtliche Hinweise enthalten. Diese werden entsprechend der nebenstehenden Anregung wie folgt geändert: *Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.* **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: ToeB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	**Regionalverband Nordschwarzwald (Stellungnahme vom 11.11.2024)**	
	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer PV-Freiflächen-Anlage in Pfalzgrafenweiler-Durrweiler geschaffen werden. Die Region Nordschwarzwald verfügt über keinen verbindlichen Regionalplan zur Freiflächen-Photovoltaik. Das vorliegende Planvorhaben weist einen	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	räumlichen Geltungsbereich von 0,52 ha auf. In einem parallelen Verfahren soll angrenzend auf Gemarkung Waldachtal-Cresbach die planungsrechtliche Grundlage für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden mit einem räumlichen Geltungsbereich von 0,7 ha, sodass der räumliche Umfang insgesamt 1,22 ha umfasst.	
	Nach Verortung anhand des angegebenen Flurstücks liegt das Plangebiet weiter nördlich als in der Begründung eingezeichnet. So wird in den Planunterlagen als regionalplanerische Festlegung lediglich Bezug auf das Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus und den Regionalen Grünzug genommen. Wir bitten, auch die weiteren betroffenen regionalplanerischen Belange (Regionaler Grünzug, der vollumfänglich betroffen ist, sowie Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) zu ergänzen und in der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Die Verortung des Plangebiets wird korrigiert und die Begründung entsprechend des nebenstehenden Sachverhalts ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Das Plangebiet in Pfalzgrafenweiler-Durrweiler überlagert sich mit einem Regionalen Grünzug. Nach Plansatz 3.2.1 G (1), Regionalplan 2015 sollen Regionale Grünzüge insbesondere in den Entwicklungsachsen ein ausgewogenes Verhältnis und Verteilungsmuster von Siedlungsflächen und Freiflächen gewährleisten sowie der nachhaltigen Entwicklung der Region dienen. Als Einzelvorhaben sind nach Plansatz 3.2.1 Z (5) Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien zulässig, soweit sie einen bestehenden Siedlungssplitter nicht verfestigen, nicht zu einem neuen Siedlungsansatz führen oder zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. Dies ist hier nicht gegeben.	Die Begründung wird um den nebenstehenden Sachverhalt ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Zudem überlagert sich das Plangebiet mit einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Nach Plansatz 3.3.5 G (2), Regionalplan 2015 sind die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion der Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus zu sichern. Des Weiteren überlagert sich das Plangebiet mit einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Entsprechend Plansatz 3.3.3 G (10), Teilregionalplan Landwirtschaft sollen die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie sollen für andere Nutzungen nur in einem unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.	Die Begründung wird um den nebenstehenden Sachverhalt ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Aus Sicht des Regionalverbandes ist diese Planung zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 3	**Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 12.11.2024)**	
	Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Hayer" in Pfalzgrafenweiler – Durrweiler. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen: im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand) 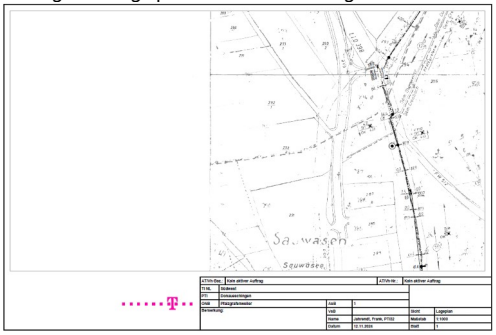 	

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 4	**S-IT Informationstechnologie GmbH & Co. KG (Stellungnahme vom 13.11.2024)**	
	Vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich haben wir weder Kabel noch Leerrohre verlegt. Wir haben keine Einwände gegen dieses Verfahren. Unsere Leitungsauskünfte sind vier Wochen gültig. Bei Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	**Vodafone West GmbH (Stellungnahme vom 18.11.2024)**	
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.11.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 6	**Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 (Stellungnahme vom 20.11.2024)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zuden geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Boden-schutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein-wirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Wir empfehlen insbesondere das Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die öfters auch außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept mit zu berücksichtigen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	
	2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.1.<u>Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Plattensandstein-Formation. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Ziffer 3.3 der Hinweise wird geändert in: *„Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Plattensandstein-Formation. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.* *Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungs-bodens ist zu rechnen.* *Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violetthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.* *Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. „* **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	2.2.Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg" (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Allgemeine Hinweise **Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)** Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 7	**Regierungspräsidium Karlsruhe -Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Stellungnahme vom 29.11.2024)**	
	Im o. g. Verfahren bedanken wir uns für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegen-über dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	(6) Das Plangebiet „PV-Freiflächenanlage Hayer" befindet sich auf der Gemarkung Pfalzgrafenweiler-Durrweiler und hat eine Größe von ca. 0,52 ha. Bei der Fläche handelt es sich aktuell um landwirtschaftliche Grünflächen. Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen die Flächen unter den Modultischen extensiv bewirtschaftet werden. Das Plangebiet ist Teil eines Gesamtvorhabens, welches aufgrund der gleichzeitigen Belegenheit auf der benachbarten Gemarkung Waldachtal-Cresbach in zwei separaten Planverfahren behandelt wird. Das Gesamtvorhaben umfasst eine Fläche von 1,22 ha, sodass die verbleibenden 0,7 ha durch das parallellaufende Planverfahren der Gemeinde Waldachtal beplant werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Hinsichtlich der in östlicher Richtung angrenzenden Landstraße L398 soll die Herausnahme von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem straßenrechtlichen Anbauverbot nach § 22 Abs. 1 S. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg laut Planbegründung berücksichtigt und ein Mindestabstand von 15 m eingehalten werden.	Im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ist ein Abstand von 15 m zwischen Baugrenze und Landesstraße eingetragen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Wir regen zudem an, zeitnah mit dem zuständigen Netzbetreiber Kontakt aufzunehmen, um den nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt ausfindig zu machen und die vorhandenen Netzkapazitäten vorab zu prüfen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	**Landratsamt Freudenstadt (Stellungnahme vom 03.12.2024)**	
	Zum Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage Hayer" (Stand: 12. Juli 2024) nehmen wir wie folgt Stellung: **I. Höhere Verwaltungsbehörde** **<u>Allgemeine Ausführungen</u>** Um die bauplanungsrechtliche Grundlage für eine gemarkungsübergreifende PV-Freiflächenanlage zu schaffen, möchte die Gemeinde Pfalzgrafenweiler zeitgleich mit der Gemeinde Waldachtal einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen. Die Geltungsbereiche betreffen jeweils nur die eigene Gemarkung, sind aber im Sinne von § 2 Abs. 2 BauGB aufeinander abgestimmt. Der Flächennutzungsplan soll noch angepasst werden, um dem Entwicklungsgebot gerecht zu werden. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Anregungen und Hinweise</u> 1. Laut Begründung soll der FNP noch parallel geändert werden. Wir empfehlen hierzu eine möglichst zeitnahe Umsetzung. Damit der Bebauungsplan nicht genehmigungspflichtig wird, muss die FNP-Änderung wirksam werden, bevor der Bebauungsplan in Kraft tritt.	Das anstehende Sammel-Änderungsverfahren ist in Bearbeitung. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2. Den Unterlagen war kein Umweltbericht beigefügt. Laut Begründung soll dieser noch ergänzt werden. Dementgegen war den Unterlagen zum Bebauungsplan der Gemeinde Waldachtal bereits ein gemeinsamer Vorentwurf beigefügt. Wir gehen davon aus, dass der Umweltbericht ab dem nächsten Verfahrensschritt sowohl bei der TÖB-Beteiligung als auch insbesondere bei der Offenlage beigefügt ist. Gegen einen gemeinsamen Umweltbericht an sich bestehen keine Bedenken.	Der Umweltbericht wird den Unterlagen zur Offenlage beigefügt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	3. Für die PV-Freiflächenanlage wird nach aktueller Rechtslage ein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Da sich das Vorhaben über zwei Gemarkungen erstreckt, für die zwei verschiedene untere Bau-	Derzeit ist vorgesehen, das gesamte Baugenehmigungsverfahren über das Verbandsbauaumt des GVV Dornstetten abzuwickeln.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	rechtsbehörden zuständig sind, sollte die Handhabung des Genehmigungsverfahrens mit den entsprechenden Behörden abgestimmt werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	4. Im zeichnerischen Teil sollten die östlich des Geltungsbereichs vorhandenen Waldflächen sowie ggf. deren Abstand deklaratorisch eingezeichnet werden. Auf die Stellungnahme der unteren Forstbehörde (VII.) wird verwiesen.	Die Waldabstandslinie von 30 m wird zur Klarstellung nachrichtlich in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans eingetragen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	II. Kreisbaumeister **Begründungen** <u>Zu 2.2 – Geltungsbereich des Bebauungsplans</u> Im Satz 2 wird angegeben, dass der auf der Gemarkung Waldachtal – Cresbach befindliche Geltungsbereich der geplanten PV-Freiflächenanlage im Norden angrenzt. Die geplante PV-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Waldachtal-Cresbach grenzt jedoch im Süden an. Dieses sollte entsprechend korrigiert werden.	Die Nennung der Himmelsrichtung wird richtigerweise in Süden geändert. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	III. Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Bei beitragsrechtlichen Fragen (Erschließungsbeiträge, Anschlussbeiträge) empfiehlt die Stabsstelle S. 2 (Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt) der Gemeinde, frühzeitig Kontakt mit den Mitarbeitern von S. 2 aufzunehmen. Gleiches gilt bei einem geplanten Abschluss eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 BauGB oder einem Durchführungsvertrag für einen Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB. Solche Verträge sollten dann jeweils bereits im Entwurf vorgelegt werden. Sofern Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 135 a – c BauGB durchzuführen sind, gehen wir davon aus, dass die Gemeinde die Voraussetzungen zur Kostenübernahme prüft und die Kosten entsprechend abrechnet.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	IV. Untere Naturschutzbehörde **<u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u>** Mit der Planung in diesen Bereich werden erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt vorbereitet. Der Vorhabenbereich befindet sich innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord". Als weitere Schutzgegenstände sind ist die Magere Flachlandmähwiese zu nennen, die etwa die Hälfte der Vorhabenfäche ausmacht. Südwestlich findet sich ein Feuchtbiotop in Form eines Waldsimsen-Sumpfes. Sowohl die Magere Flachlandmähwiese als auch der Waldsimsen-Sumpf sind Kernflächen des Biotopverbundes und von Kernräumen mittlerer und feuchter Standorte umgeben. Die vorliegende Planung zer-	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	schneidet insbesondere die Flächen des Biotopverbundes mittlerer Standorte.	
	Die Antragsunterlagen sind entsprechend den untenstehenden Anregungen zu ergänzen. Auf den Bedarf der rechtlichen Sicherung vor Satzungsbeschluss entsprechend der untenstehenden Ausführungen, wird hingewiesen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Anregungen und Hinweise</u> 1. In den Unterlagen zur Anhörung fehlte der Umweltbericht. Da es sich um ein paralleles Verfahren mit Waldachtal-Cresbach handelt, wurde für diese Stellungnahme der Umweltbericht aus dem Parallelverfahren herangezogen.	Der Umweltbericht wurde als gemeinsamer Bericht für beide Verfahren erstellt. Den Unterlagen für Pfalzgrafenweiler liegt er im Rahmen der Offenlage bei. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2. In der vorliegenden Planung wird eine Magere Flachlandmähwiese im Erhaltungszustand B (guter Erhaltungszustand). Die Planung sieht vor, einen Teil dieser Fläche planintern zu erhalten und die restliche Fläche planextern auszugleichen. Die planintern zu erhaltende Fläche hat einen für die fachgerechte Bewirtschaftung ungünstigen Zuschnitt und ist zudem an 2 Seiten von einem Zaun umgeben. Hier ist zu befürchten, dass die zum Erhalt notwendige Pflege nicht gewährleistet werden kann und die Fläche daher ihren Status als Magere Flachlandmähwiese verlieren wird. Der planexterne Ausgleich ist derzeit als 1:1,5 Ausgleich angedacht. Bei Mitbeachtung der zeitlichen Verzögerung, bis die Ausgleichsfläche entwickelt ist und einer prognostizierten Verschlechterung der im Plangebiet verbleibenden Fläche ist dieser Ausgleich nicht ausreichend. Wir bitten das Planungsbüro darum, zur Abstimmung des Ausgleichs auf uns zuzukommen.	Die als Mähwiese im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu erhaltende Maßnahmenfläche A2 wird nach Norden vergrößert von bisher 558 m² auf künftig 968 m² (+ 410 m²). Die externe Ausgleichsfläche bleibt gleich, der Ausgleichsfaktor verbessert sich entsprechend auf 1:1,65. Aufgrund des bereits guten Entwicklungszustands der Ausgleichsfläche ist keine erhebliche zeitliche Verzögerung bis zum Erreichen des Entwicklungsziels zu erwarten. Die Fläche wird nicht eingezäunt. Außerdem entfällt nach derzeitigem Kenntnisstand die Pferdebeweidung, so dass künftig ein regelmäßiges Mahdregime zur Erhaltung der Mähwiese aufrecht erhalten werden kann. Damit fallen auch die im Erhebungsbogen genannten Beeinträchtigungen der Mähwiese in Form von Trittschäden durch die Beweidung und in Form von größeren Brennesselbeständen, die bisher vorhanden sind. Der vorgesehene Ausgleich wird nach der vorgesehenen Planänderung als ausreichend angesehen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☐ wird teilweise gefolgt
	3. Im Sinne des Biotopverbundes wäre es wünschenswert, die Ausgleichsfläche für die Magere Flachlandmähwiese möglichst nah am Plangebiet anzulegen.	Das Vorhaben führt nicht zu einer vollständigen Zerschneidung des Biotopverbunds mittlerer Standorte, durch die Ausgleichsfestsetzung A1 am westlichen Rand und die vergrößerte Ausgleichsfestsetzung A2 am südlichen Rand wird der eigentliche Baubereich reduziert. Außerdem entstehen auch zwischen und unter den Modulreihen arten- und blütenreiche Grünlandflächen, die den Biotopverbund erhalten bzw. stärken.

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		Die vorgesehene Ausgleichsfläche liegt nur ca. 1 km weiter südlich im selben Talraum und trägt zu einer Stärkung des Biotopverbunds in diesem Bereich bei. Die vorgesehene Fläche für den Mähwiesenausgleich bleibt deshalb unverändert. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird nicht gefolgt
	4. Der als Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahme anzulegende Saumstreifen soll abschnittsweise im März/April gemäht werden. Wir begrüßen die abschnittsweise Mahd und regen an, den Mahdzeitpunkt in den Sommer zu verschieben. Bei einer Mahd im Frühjahr werden in den Stängeln verbliebene Entwicklungsstadien von Arthropoden zerstört. Dies lässt sich durch Mahd im Sommer vermeiden.	Der genannte Mähzeitpunkt in Ziffer 2.10.4 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird von März/April auf Juni/Juli geändert. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	5. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird konstatiert, dass sich unter und zwischen den PV-Modulen eine Fettwiese in durchschnittlicher Ausprägung entwickeln wird. Nach unserer Erfahrung führt die Überdachung mit Solarmodulen zu einer Beeinträchtigung der Grünfläche. Dies sollte in der Bilanzierung berücksichtigt werden.	Die Bilanzierung wird angepasst. Für die Grünlandflächen unter den Modulen wird ein Abschlag von 20% im Biotopwert berücksichtigt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	6. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird für die anzulegenden Steinriegel ein Zuschlag für die Saumvegetation berechnet. Nach Ökokontoverordnung (ÖKVO) sind Steinriegel separat anzusetzen. Die Bilanzierung muss dahingehend überarbeitet werden.	Die Bilanzierung wird überarbeitet, die Teilflächen für die Steinriegel werden gesondert bewertet. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	7. Wir regen an, den Bodenabstand der Einfriedungen auf 20 bis 25 cm zu erhöhen um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu verbessern.	Der Anregung wird gefolgt. Um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu verbessern, wird der Bodenabstand auf 20 cm erhöht. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	8. Wir regen an, die Eingrünung und Einbindung in das Landschaftsbild zu optimieren.	Die Ausgleichsfläche A2 am südlichen Rand (Erhaltung / Entwicklung Magerwiese) wird vergrößert, zur PV-Anlage wird am nördlichen Rand der Ausgleichsfläche zusätzlich ein Pflanzgebot für eine Wildheckenpflanzung festgesetzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	9. Auf Grund der vielfältigen Betroffenheiten verschiedenster Artengruppen regen wir an, für die Bauphase eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.	Ziffer 2.10 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird um eine Empfehlung für die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	10. Für die dauerhafte Sicherung der planexternen Ausgleichsmaßnahmen ist vor Satzungsbeschluss zwischen den Gemeinden und dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abzuschließen. Sollten sich die planexternen Ausgleichsmaßnahmen auf Privatflächen befinden, wäre zu deren dauerhaften Sicherung zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Vertrag die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinden Pfalzgrafenweiler und Waldachtal erforderlich.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Änderungen in den Unterlagen sind farblich zu markieren. Wir bitten Sie, uns nach Abschluss des Verfahrens die Endfassung der artenschutzrechtlichen Gutachten in elektronischer Form an Katrin Gilbert, gilbert@kreis-fds.de, zu übersenden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	V. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde **Allgemeine Ausführungen** Der Umweltbericht zu o.g. BBP- Verfahren liegt dem BBP „PV Freiflächenanlage Hayer" der Gemeinde Waldachtal-Cresbach bei. Die Bewertung des Schutzgutes Boden hat im BBP-Verfahren der Gemeinde Waldachtal-Cresbach Folgendes ergeben: Durch das Vorhaben entsteht für das Schutzgut Boden laut landschaftspflegerischem Begleitplan ein Defizit von 2.292 Ökopunkten. Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen wurde die Flurstückgenaue Bewertung nach Alk/Alb verwendet (Flurstück 292/2 = 1,83, Flurstück 291 = 2,17). Der Bilanzierung kann seitens des Fachbereichs Bodenschutz gefolgt werden. Geplant ist ein schutzgutübergreifender Ausgleich. Schutzgutinterne Ausgleichsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht dargestellt. Grundsätzlich sind Eingriffe soweit möglich über schutzgutinterne Maßnahmen auszugleichen.	Der Umweltbericht wird um weitere Auführungen zum planinternen Ausgleich ergänzt. Anfallender Oberboden soll innerhalb des Plangebietes im Bereich der Pflanzgebotsfläche für die Feldhecke bzw. im Bereich der anzulegenden Steinriegel wiederverwendet werden. Ziffer 2.10.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird entsprechend ergänzt. Eine Bilanzierung dieses Ausgleichs ist jedoch nicht möglich, da aktuell nicht bekannt ist, wieviel Bodenflächen tatsächlich bzw. überhaupt überbaut werden. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Dem BBP kann zugestimmt werden, wenn die nachfolgenden Anregungen auf-genommen werden. **Anregungen und Hinweise** 1. Nach § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 für Vorhaben die auf einer nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von über 5000 m² auf den Boden Einwirken, der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung sollen von der Planung des Bauvorhabens bis zum Bauabschluss bzw. zur Verwertung des Bodens die Beachtung der Belange des Bodenschutzes sicherstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag vorzulegen.	Ziffer 3.1 der Hinweise wird ergänzt um: *„Nach § 2 Absatz 3 LBodSchAG ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 für Vorhaben die auf einer nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von über 5000 m² auf den Boden Einwirken, der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Das Bodenschutzkonzept und die bodenkundliche Baubegleitung sollen von der Planung des Bauvorhabens bis zum Bauabschluss bzw. zur Verwertung des Bodens die Beachtung der Belange des Bodenschutzes sicherstellen. Das Bodenschutzkonzept ist mit dem Bauantrag vorzulegen.* *Idealerweise beinhaltet das Bodenschutzkonzept die relevanten Belange des Bodenschutzes aus dem Umweltbericht bzw. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung."*

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	2. Idealerweise beinhaltet das Bodenschutzkonzept die relevanten Belange des Bodenschutzes aus dem Umweltbericht bzw. der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	VI. Untere Landwirtschaftsbehörde **Allgemeine Ausführungen zur Planung** Durch das Vorhaben sind agrarstrukturelle Belange, aufgrund der Umnutzung von insgesamt 1,32 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, davon 0,52 ha auf der Gemarkung Durrweiler, betroffen. Es handelt sich hierbei um Flächen innerhalb einer Vorbehaltsflur I nach der Flurbilanz 2022. Durch den Mähwiesenausgleich auf den Flst. 229 und 230, Gemarkung Cresbach sind zudem weitere ca. 0,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen, welche innerhalb einer Vorbehaltsflur II nach der Flurbilanz 2022 liegen. Aufgrund des Verlusts landwirtschaftlicher Nutzflächen bestehen daher grundsätzlich Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	Die Fläche kann nach Aufgabe der Nutzung jederzeit wieder landwirtschaftlich genutzt werden, es verbleiben keine Fundamente im Boden und auch keine Flächenversiegelungen. Eine entsprechende Regelung ist den planungsrechtlichen Festsetzungen enthalten. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Anregungen und Hinweise Sollten sich Änderungen am Plangebiet ergeben, sowie Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden bitten wir um frühzeitige Beteiligung bei der Flächenauswahl gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	VII. Untere Forstbehörde **Allgemeine Ausführungen zur Planung** Bei der vorgelegten Planung wird der Abstand zu den östlich gelegenen, mit Wald bestockten Flurstücken 280/6, 294 Gemarkung Durrweiler und 295 Gemarkung Cresbach leicht (ca. 27/28m) unterschritten. **Anregungen und Hinweise** Daher schlagen wir vor, den Abstand des Baufensters zu Straße und Wald entsprechend anzupassen.	Die Waldabstandslinie wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass zwischen der Baugrenze und dem Wald die Landesstraße L398 verläuft und bereits hierdurch eine gewisse Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer besteht. Mögliche Schäden, die sich aus der Unterschreitung des Waldabstands für die geplanten Anlagen ergeben, werden vom Vorhabenträger in Kauf genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird nicht gefolgt
	VIII. Straßenbauamt **Allgemeine Ausführungen zur Planung** dem Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Hayer" in Durrweiler stehen seitens des Straßenbauamtes beim Landratsamt Freudenstadt bei Einhaltung der Baugrenze mit einem Mindestabstand von 15 Metern zum Fahrbahnrand aus betrieblicher Sicht keine Belange entgegen.	Im zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan ist ein Abstand von 15 m zwischen Baugrenze und Landesstraße eingetragen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<u>Anregungen und Hinweise</u> Für die Benutzer der L398 muss eine Blendung in nördlicher Fahrtrichtung ausgeschlossen sein. Wir halten die Beauftragung eines Blendgutachtens für erforderlich. Das Referat 45 vom RP Karlsruhe ist am Verfahren zu beteiligen.	Es werden blendfreie Module verbindlich festgesetzt. *„Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen* *Bei Solarmodulen ist ausschließlich die Verwendung von speziell texturierten (reflexionsarmen) Modulen, z.B. Typ: ECO LINE NON-REFLECT N-TYPE M96, Fabrikat: Luxor oder gleichwertig, zulässig."* **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	IX. Untere Verkehrsbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> In 72285 Pfalzgrafenweiler-Durrweiler soll auf dem Flurstück 292/2 eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich die L398. Da es sich hierbei um eine Landesstraße handelt ist entlang der Straße mit einem entsprechenden Verkehrsaufkommen zu rechnen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Anregungen und Hinweise</u> Wir weisen darauf hin, dass durch die PV-Anlagen grundsätzlich Blendungseffekte herbeigeführt werden. Diese Blendungseffekte können insbesondere auch die Fahrzeugführenden entlang nahegelegenen Straßen betreffen und damit zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen. Daher empfehlen wir im Rahmen des Bebauungsplans eine Untersuchung zu den Blendungseffekten der PV-Anlagen durchzuführen.	Es werden blendfreie Module verbindlich festgesetzt. Auf die zusätzliche Erstellung eines Blendgutachtens wird in diesem Fall verzichtet. *„Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen* *Bei Solarmodulen ist ausschließlich die Verwendung von speziell texturierten (reflexionsarmen) Modulen, z.B. Typ: ECO LINE NON-REFLECT N-TYPE M96, Fabrikat: Luxor oder gleichwertig, zulässig."* **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	X. Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XI. Flurneuordnungsstelle Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind vom Bebauungsplan nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XII. Vermessungsamt Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XIII. Kreisbrandmeister Es bestehen keine Anregungen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	XIV. Untere Abfallrechtsbehörde Nach § 1 a Abs. 1 BauGB muss mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Auf die Regelung in § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verwiesen. Dies ist bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwingend zu berücksichtigen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 9	**Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion (Stellungnahme vom 03.12.2024)**	
	Anlass für die Beteiligung der Behörden ist die Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Hayer" in der Gemeinde Pfalzgrafenweiler, Gemarkung Durrweiler, Landkreis Freudenstadt. Das Vorhaben sieht die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage vor, welche auf einer ca. 1,22 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche im Außenbereich zwischen den beiden Gemeinden Waldachtal-Cresbach und Pfalzgrafenweiler-Durrweiler errichtet werden soll. Hierbei befinden sich ca. 0,7 ha auf Gemarkung Cresbach und ca. 0,52 ha des Geltungsbereichs auf Gemarkung Durrweiler. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg zu den vorgelegten Bebauungsplanunterlagen wie folgt Stellung:	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>STELLUNGNAHME</u> Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Insofern sind forstrechtliche Belange von dessen Aufstellung nicht direkt betroffen. Allerdings grenzen im Osten Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Der Bestand erreicht bereits jetzt eine Oberhöhe zwischen 9 m und 30 m. Zwar fallen PV-Anlagen nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Daher weisen wir darauf hin, dass auch zu den PV-Anlagen ein Waldabstand von 30 m im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO eingehalten werden sollte, um folgende Konflikte zu vermeiden: • Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen – und zwar unabhängig von der Himmelsrichtung. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	• Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.	Sollten Module defekt sein, werden diese sehr zeitnah ausgetauscht bzw. entfernt, da ansonsten je nach angewendeter Technik ganze Modulreihen ausfallen können, was zu entsprechenden Ertragseinbußen führt. Deshalb ist die Gefahr der Schadstoffauswaschung gering. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	• Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	• Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden im Fall der Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Hayer" empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand von mindestens 30 m zum Wald einzuhalten.	Die Waldabstandslinie wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass zwischen der Baugrenze und dem Wald die Landesstraße L398 verläuft und bereits hierdurch eine gewisse Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer besteht. Mögliche Schäden, die sich aus der Unterschreitung des Waldabstands für die geplanten Anlagen ergeben, werden vom Vorhabenträger in Kauf genommen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird nicht gefolgt
	Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass für die Herstellung eines ggf. erforderlichen oder bei Beschattung gewünschten Waldabstands keine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Die hierfür maßgeblichen materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind hier nicht gegeben/erfüllt.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	In den Planunterlagen ist ein Abstand zwischen Wald und Geltungsbereich von 15 m vorgesehen, ergänzt durch ein um 15 m zurückgenommenes Baufenster. Somit ist ein Abstand der PV-Anlage zum Wald von ca. 30 m gegeben, was von den Forstbehörden begrüßt wird.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z.B. Verringerung der Baugrenze an den östlichen Geltungsbereich).	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Freudenstadt erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	**Regierungspräsidium Karlsruhe – Abteilung 4 (Stellungnahme vom 03.12.2024)**	
	Wir danken für die frühzeitige Beteiligung an obigem Verfahren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt östlich an die freie Strecke der Landesstraße L 398, demnach sind straßenrechtliche Belange für das Plangebiet zu beachten. Seit dem 11.02.2023 sind Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen von den Anbaubeschränkungen im Straßengesetz befreit und können innerhalb der 20 m Anbauverbotszone errichtet werden. Diesbezüglich haben wir zu dem geplanten Baufenster, welches einen Abstand von 15 m zur Landesstraße aufweist, keine Einwände.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist dennoch jederzeit aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die geplante PV-Anlage im Nahbereich der Landesstraße sind geeignete Maßnahmen zu treffen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis kann entweder durch Vorlage eines Blendschutzgutachtens, welches eine Blendung vollständig ausschließt, oder andere gleich geeignete Nachweise zu getroffe-nen Vorkehrungen zur Unterbindung einer Blendwirkung erfolgen.	Es werden blendfreie Module verbindlich festgesetzt. Auf die zusätzliche Erstellung eines Blendgutachtens wird in diesem Fall verzichtet. *„Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen* *Bei Solarmodulen ist ausschließlich die Verwendung von speziell texturierten (reflexionsarmen) Modulen, z.B. Typ: ECO LINE NON-REFLECT N-TYPE M96, Fabrikat: Luxor oder gleichwertig, zulässig."* **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Die Zuwegung zu der geplanten Anlage darf nur über das vorhandene Wegenetz erfolgen. Neuanschlüsse an die Landesstraße sind nicht zulässig.	Die Zuwegung der geplanten Anlage erfolgt über das bestehende Wegenetz. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Die geplante Einfriedung kann ein Hindernis gemäß RPS 2009 (Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen) darstellen und muss entsprechend einen der zulässigen Geschwindigkeit angepassten Abstand aufweisen.	Es ist davon auszugehen, dass die Einzäunung der Module auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wird und sich damit an den festgesetzten Baugrenzen orientieren wird. Diese Baugrenzen wiederum halten einen Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein. Bei einer Unterschreitung dieses Abstands mit dem Zaunverlauf ist eine Zustimmung des Straßenbaulastträgers einzuholen. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	**Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 21 (Stellungnahme vom 04.12.2024)**	
	Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden. Das Plangebiet umfasst auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler-Durrweiler eine Fläche von rund 0,52 ha. Geplant ist die Festsetzung als Sondergebiet Photovoltaik. In einem parallel durchgeführten Verfahren werden im direkten Anschluss weitere 0,7 ha auf dem Gemeindegebiet von Waldachtal bauleitplanerisch für eine PV-Nutzung vorbereitet. Insgesamt umfasst die geplante PV Anlage damit 1,22 ha. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Pfalzgrafenweiler stellt das Plangebiet auf Gemarkung Pfalzgrafenweiler als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Bereich soll daher Bestandteil der aktuell in Vorbereitung befindlichen 1. punktuellen Änderung des FNP sein.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Das Vorhaben steht im Einklang mit den wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP), wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das Plangebiet als Regionaler Grünzug (Z) festgelegt. Zudem überlagert sich das Gebiete mit einem Vorbehaltsgebiet (G) für die Landwirtschaft und einem Vorbehaltsgebiet (G) für Erholung und Tourismus.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Regionale Grünzüge dienen gem. Plansatz 3.2.1 der nachhaltigen Entwicklung der Region. Die Erhaltung von Natur und Landschaft hat Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen. In Regionalen Grünzügen sind neue Siedlungs- und Gewerbeansätze nicht zulässig. Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind zu-lässig sofern sie nicht zu einer Verfestigung von Siedlungssplittern oder eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft bewirken. Dies ist hier nicht der Fall.	Die Begründung wird um den nebenstehenden Sachverhalt ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Vorbehaltsgebiete für die Erholung sind gem. Plansatz 3.3.5 für einen zusätzlichen Ausbau für Erholungszwecke geeignet und die natürliche und nutzungsbezogene Erholungsfunktion ist zu sichern.	Die Begründung wird um den nebenstehenden Sachverhalt ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen gem. Plansatz 3.3.3 des Teilregionalplans Landwirtschaft vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen außerhalb der Vorbehaltsgebiete fehlen.	Die Begründung wird um nebenstehenden Sachverhalt ergänzt. **Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt
	Wir bitten Sie diese Belange in der Planung zu berücksichtigen und die Unterlagen entsprechend zu ergänzen. Ziele der Raumordnung stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht entgegen.	**Anregungen und Hinweise(n)** ☒ wird gefolgt

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Gemeinde Pfalzgrafenweiler

Fassung vom 01.09.2025